

Das abgeänderte Gesetz vom 30. Juli 2013 über häusliche Gewalt

„Die häusliche Gewalt schadet der ganzen Familie“, so lautet der Titel der Sensibilisierungskampagne, die vom Ministerium für Chancengleichheit gestartet wurde, um die Aufmerksamkeit auf die Konsequenzen zu lenken, die häusliche Gewalt sowohl auf die Opfer und die Täter, als auch auf das direkte Umfeld, insbesondere auf die Kinder, die oft Zeugen und sogar Opfer sind, haben kann. Die häusliche Gewalt betrifft in Luxemburg viele Familien und Haushalte aller Alterskategorien, Nationalitäten und sozialer Klassen.

Die Auswertung des Gesetzes über häusliche Gewalt von 2003 hat dazu beigetragen, uns das Ausmaß der häuslichen Gewalt zu vergegenwärtigen. Die detaillierten Statistiken über die Wegweisungen und die Polizeieinsätze sind seit Einführung des Gesetzes dramatisch gestiegen.

Zehn Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes ziehe ich jedoch eine positive Bilanz, da es sich bewährt hat, und zur Bewusstseinsbildung über die Existenz häuslicher Gewalt in unserem Land beigetragen hat. 2013 wurde das Gesetz abgeändert und sowohl in Bezug auf den Opferschutz als auch auf die psychosoziale Betreuung der Täter verbessert.

Dieser Leitfaden informiert sowohl über diese Neuheiten als auch über die Schritte, die einzuleiten sind, falls Sie Opfer beziehungsweise Täter von häuslicher Gewalt sind.

Im Falle von häuslicher Gewalt müssen Sie handeln, anstatt erdulden. Denken Sie auch an Ihre Kinder!



Lydia Mutsch
Ministerium für Chancengleichheit

An wen kann man sich wenden?

SAVVD | Femmes en Détresse asbl
Beratungsstelle für Opfer von häuslicher Gewalt

74, rue de Strasbourg | L-2560 Luxembourg
T. 26 48 18 62 | F. 26 48 18 63 | savfed@pt.lu
www.fed.lu

S-PSYea | Femmes en Détresse asbl
Psychologische Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche, die Opfer von häuslicher Gewalt sind

74, rue de Strasbourg | L-2560 Luxembourg
T. 2648 2050 | s-psysea@internet.lu
www.fed.lu

Riicht Eras | Croix-Rouge
Beratungsstelle, die sich um die Täter von häuslicher Gewalt kümmert

73, rue Adolph Fischer | L-1520 Luxembourg
T. 2755-5800 | F. 2755-5801 | riichteraus@croix-rouge.lu
www.croix-rouge.lu

Für weitere Informationen: gewalt.lu

Die Webseite www.gewalt.lu informiert detailliert über die Hilfsmaßnahmen für die Opfer und Täter von häuslicher Gewalt. Der Staat ist mit Partnerorganisationen konventioniert, die dazu beitragen häusliche Gewalt einzudämmen und ein psychosoziales Hilfsangebot zur Verfügung stellen.

Herausgeber: Ministère de l'Égalité des chances L-2921 Luxembourg
Büro: 19-21 boulevard Royal
Empfang: T (+352) 247-85806 – F (+352) 24 18 86
E-Mail Adresse: info@mega.public.lu
www.mega.public.lu

COMED

*Die häusliche Gewalt
schadet der ganzen Familie.*



www.gewalt.lu



MINISTÈRE DE L'ÉGALITÉ
DES CHANCES



DONNONS UNE CHANCE À L'ÉGALITÉ
DES FEMMES ET DES HOMMES!

Wenn Sie das Opfer sind...

Der **Personenkreis**, der zu den **mutmaßlichen Opfern** gehört und von einer **Wegweisungmaßnahme** profitieren kann, betrifft alle mutmaßlichen Opfer, die mit dem mutmaßlichen Täter in einem **familiären Rahmen** zusammenleben. Dieser Rahmen umfasst nicht nur die **traditionelle Familie** im engeren Sinne wie Eheleute, Partner, Eltern, Minderjährige und volljährige Nachkommen und Stiefgeschwister, sondern auch **neue zusammengesetzte Familien** und besonders Partner der Eltern, Nachkommen und Stiefgeschwister, sobald diese in einem familiären Umfeld zusammenleben.

Die Polizei kann diese Person aufgrund überzeugender Beweise und einer **Anordnung des Staatsanwalts** aus dem familiären Domizil verweisen.

Die Dauer der Wegweisungmaßnahme beträgt **14 Tage**. Die Polizei verwahrt alle Schlüssel für die Zugänge zum Domizil und zu den Nebeneingängen.

Die **Wegweisungmaßnahme** gegen die weggewiesene Person führt nicht nur zum **Verbot, das Domizil zu betreten**, sondern auch zu **zwei weiteren Verboten** über die Dauer von 14 Tagen: **das Verbot sich dem Opfer zu nähern sowie das Verbot mit Ihnen verbal, schriftlich oder durch einen Vermittler (einen Elternteil, ein Kind, einen Nachbar oder einer anderen Personen) in Kontakt zu treten**. Die Polizei überwacht die Einhaltung dieser Verbote.

Die Polizei fasst einen Bericht. Ihnen wird eine Kopie davon ausgehändigt.

Die Polizei informiert die Beratungsstelle **für Opfer von häuslicher Gewalt** über die Wegweisungmaßnahme. Die Beratungsstelle wurde durch das Gesetz über häusliche Gewalt eingerichtet. Deren Aufgabe besteht darin, die Opfer häuslicher Gewalt zu unterstützen, ihnen zur Seite zu stehen und sie zu beraten, indem ein direkter Kontakt mit ihnen aufgenommen wird. **Kinder, die Zeugen von häuslicher Gewalt** sind, können von der Beratungsstelle für Opfer von häuslicher Gewalt unterstützt, begleitet und beraten werden.

Sobald die Wegweisung angeordnet wurde, werden Sie von der Beratungsstelle für Opfer von häuslicher Gewalt schriftlich und/oder mündlich benachrichtigt. Die Beratungsstelle wird Sie über Ihre Rechte und Handlungsmöglichkeiten informieren.

Sie haben 14 Tage Zeit, um eine Verlängerung der Wegweisung und der mit der Wegweisung verbundenen Verbote zu beantragen. Diese Maßnahme gilt für eine **Höchstdauer von drei Monaten**.

Sollte es zu keiner Wegweisung kommen, können Sie Ihr Recht einklagen und beantragen, dass die Person mit der Sie zusammenleben, Sie bedroht und angreift oder ein Verhalten an den Tag legt, das Ihre psychologische Gesundheit ernsthaft gefährdet:

- das Familiendomizil für eine Höchstdauer von drei Monaten verlässt, da das Verhalten des Täters Ihnen ein Zusammenleben nicht mehr ermöglicht;
- ihr aufgrund der Tatsache, dass jede Begegnung unerträglich ist, untersagt werden kann:
 - mit Ihnen Kontakt aufzunehmen,
 - Ihnen Nachrichten zu senden,
 - sich Ihnen zu nähern,
 - sich der Unterkunft und den dazugehörigen Räumlichkeiten, dem Kindergarten und der Schule zu nähern,
 - sich in einer Unterkunft in der gleichen Wohngegend wie Sie einzuquartieren,
 - sich an bestimmten Orten aufzuhalten.

Wenn Sie es wünschen, können Sie sich vor Gericht unter anderem von der **Beratungsstelle für Opfer von häuslicher Gewalt** unterstützen und vertreten lassen.

Werden Sie von einem Verwandten, mit dem Sie in einem familiären Umfeld zusammenleben bedroht und/oder misshandelt? Ja? Dann warten Sie nicht mehr!

Rufen Sie die Polizei an: 112



Wenn Sie der/ die Täter/In sind...

Sobald die Wegweisungmaßnahme in Kraft tritt, sind Sie dazu verpflichtet, der Polizei Ihre Schlüssel und andere Geräte, die zum Öffnen der Türen des Domizils dienen, auszuhandigen und sofort das Domizil und die dazugehörigen Nebengebäude zu verlassen. Ihnen wird strikt untersagt, diese Räumlichkeiten zu betreten, die geschützten Personen zu kontaktieren und sich ihnen während 14 Tagen zu nähern.

Die Polizei informiert auch die **Beratungsstelle, die sich um die Täter häuslicher Gewalt** kümmert. Gleichzeitig wird die **Beratungsstelle für die Opfer häuslicher Gewalt** in Kenntnis gesetzt.

Die Polizei klärt Sie über Ihre Pflichten und Rechte auf. Die Nichteinhaltung der Verbote gegen Sie ist strafrechtlich verfolgbar.

Die Polizei räumt Ihnen die Möglichkeit ein, Ihre persönlichen Sachen abzuholen und sich über Unterkunftsmöglichkeiten zu informieren. Die Polizei erstellt einen Wegweisungsbericht. Ihnen wird eine Kopie dieses Berichts ausgehändigt.

Als weggewiesene Person müssen Sie sich innerhalb der ersten sieben Tage nach der **Wegweisungmaßnahme** bei der Beratungsstelle für Täter häuslicher Gewalt melden. Falls Sie nicht innerhalb dieser Frist erscheinen, wird Sie die Beratungsstelle kontaktieren und Sie zu einem Gespräch einladen. Die Beratungsstelle wird einen Bericht an den Staatsanwalt weiterleiten.

Als weggewiesene Person haben Sie das Recht, innerhalb von 14 Tagen Berufung gegen die Wegweisungmaßnahme einzulegen.

Die Berufung hebt die Wegweisungsmaßnahme als solche nicht auf. Diese dauert an und wird nicht über die 14-tägige Dauer der Wegweisungsmaßnahme hinausgehen.

Wenn Sie es wünschen, können Sie sich vor Gericht von der Beratungsstelle für Täter häuslicher Gewalt unterstützen lassen.